

Abonnementpreis:

Im ganzen deutschen Reich:
Jährlich: . . . 18 Mark. Außerhalb des deutschen
Reiches tritt Post- und
Stempelzuschlag hinzu.
Einzelne Nummern: 10 Pf.

Inseratenpreis:

Für den Raum einer gespaltenen Petitsseite 20 Pf.
Unter „Eingesandt“ die Zeile 50 Pf.

Erscheinen:

Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage
Abends für den folgenden Tag.

Amtlicher Theil.

Dresden, 9. April. Se. Majestät der König hat allgemein genehmigt zu gestatten, daß der Staatsminister Freiherr von Körner das von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Altenburg ihm verliehene Großkreuz des Herzoglich Sachsen-Sächsischen Hausordens anzunehmen und tragen.

Dresden, 7. April. Se. Majestät der König hat allgemein genehmigt zu gestatten, daß der Professor Dr. Karl Binding im Leipzig das ihm von Se. Majestät dem Kaiser von Österreich verliehene Komturkreuz des Franz-Josephs-Ordens anzunehmen und tragen.

Dresden, 5. April. Se. Königliche Majestät hat dem in Ruhstand getretenen seitherigen Depositen- und Sportkonditoren beim Gerichtsamt Frauenstein, Heinrich Wilhelm Knauth, das Albrechtskreuz zu verleihen allgemein genehmigt zu gestatten.

Herr Wilhelm Eduard Drugulin zu Leipzig ist seiner Funktion als ständiges Mitglied der literarischen Abteilung des nach dem Reichsgesetz vom 11. Jani 1870 für das Königreich Sachsen gebildeten Sachverständigenvereins auf sein Antrüben entbunden und das hierdurch zur Erledigung gekommene Amt Herrn Buchhändler Karl Eduard Wilhelm Adolph Reitelschöfer zu Leipzig, die von diesem bisher bekleidet Funktion eines stellvertretenden Mitglieds der genannten Vereinsabteilung aber Herrn Buchhändler Georg Heinrich Salomon Hirzel zu Leipzig übertragen worden.

Dresden, am 5. April 1879.

Ministerium der Justiz.

v. Abele. Koch.

Nichtamtlicher Theil.

Telegraphische Nachrichten.

Wien, Mittwoch, 9. April, Abends. (Tel. d. Boh.) Die diplomatischen Verhandlungen wegen der gemischten Occupation Ostrumeliens dauern fort und nehmen einen günstigen Verlauf.

Rom, Mittwoch, 9. April, Abends. (W. T. B.) Das Journal „La Sinistra“ schreibt, angelehnt an die ersten Ereignisse in Ägypten habe die italienische Regierung nicht umhin gekonnt, die Entsendung eines außerordentlichen Gesandten nach Kairo ins Auge zu fassen, welcher die spezielle Mission haben werde, über die Lage der Interessen Italiens in Ägypten zu berichten. Mit dieser zeitweiligen Mission werde wahrscheinlich ein Senator betraut werden. — Alle bisherigen Zeitungen betonen den Ernst der jüngsten Vorgänge in Ägypten. (Vgl. unsere Pariser Correspondenz unter „Tagesgeschichte“.)

London, Mittwoch, 9. April. (Tel. d. Presse.) Ein Ultimatum Englands und Frankreichs an den Khedive steht bevor, worin die Einlassung des neuen ägyptischen Ministeriums gefordert wird. Die englischen Panzersegatten im Voräus erhielten Befehlsstabschef zur Abfahrt nach Alexandria. Prinz Hassan wird in Mission seines Vaters in Konstantinopel erwartet. Der Großwesir erklärte den europäischen Diplomaten, es sei schwer, den Sultan zum Einschreiten gegen den Khedive zu bewegen, der im letzten Kriege die Pforte kräftig unterstützte. Dagegen ist der Großwesir bereit, zwischen dem Khedive und den Westmächten zu vermitteln.

Kairo, Mittwoch, 9. April, Nachmittags. (W. T. B.) Der Khedive hat den englischen und französischen Staatschuldencommissaren angeboten, die

Controle über die ägyptischen Finanzen auszubauen. Gerüchtweise verlangt, daß die Kommissionare dieses Auerbieten abgelehnt hätten.

Tagesgeschichte.

* Berlin, 9. April. Die „Prov. Gott.“ bestätigt, daß Se. Majestät der Kaiser bald nach Ostern einen mehrwöchigen Aufenthalt in Wiesbaden zu nehmen gedenkt; der Tag der Reise ist noch nicht fest bestimmt, voraussichtlich am Ende der Osterwoche. — Ueber die geistige Bemarfung des Bundesrats, welche unter Vorsitz des Staatsministers Hoffmann stattfand, öffentliche der Reichskanzlei folgende offizielle Mittheilung: Nach Feststellung des Protocols der vorigen Sitzung wurde der Entwurf einer Verordnung, betreffend die teilweise Aufhebung der Beschränkungen der Einfuhr aus Russland, vorgelegt. Es wurde beschlossen, der Verordnung die Zustimmung zu erteilen. Vorlagen, betreffend a) den Entwurf einer Verordnung über die Caution des Rendanten der Patentumstoffs; b) die Denkschrift über die Ausführung von Anleihegesetzen aus den Jahren 1875 bis 1878; c) den Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien, wurden den bezüglichen Ausschüssen überwiesen. Ueber einen Antrag, betreffend die Anrednung von Dienstzeit bei Pensionierung eines Militärbeamten soll in einer späteren Sitzung Beschluss gefaßt werden. Darauf wurde Mittheilung gemacht, über die vom Landesausschüsse von Thüringen beschlossene Ertheilung der Edikte zu der allgemeinen Rechnung über den Landeshaushalt für 1874, und über die erfolgte Annahme des Gesetzentwurfs für Thüringen, betreffend die Entlastung der Bevölkerung von den Kosten für Gefangenisse, durch den Landesausschuß. Ausschusserichte wurden erstattet über:

a) die Vorschriften über die Vermehrung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal. Die Vorschriften wurden in der vom Ausschuß beantragten Fassung genehmigt; b) die Umnutzung der Reichsbankstelle zu Danzig in eine Reichsbankhauptstelle. Die Umnutzung wurde genehmigt; c) eine Petition wegen des Verlusts der Hafteinrichtung. Es wurde ablehnende Bescheidung beschlossen. Endlich wurden mehrere, die Revision des Hollards betreffende Eingaben vorgelegt. Die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr und für Rechnungsweisen traten heute zu einer Sitzung zusammen.

Die „Prov. Gott.“ bringt heute einen ausführlichen Artikel über die Aussichten der Finanz- und Zollreform und spricht sich dabei zum Schluß folgendermaßen aus: Beim Zusammentreffen des Reichstags im Februar d. J. sei wenig Hoffnung vorhanden gewesen, daß über die Pläne des Kanzlers eine befriedigende Verständigung zu erreichen sein werde, namentlich daß eine größere Zahl der gemäßigten Liberalen, welche bis dahin die Politik des Reichskanzlers in allen wichtigen Abschnitten unterstützt hatten, sich seinen Ansichten in Bezug auf eine umfassende Zollreform anschließen würden. „Es kam vielmehr — sagt das officielle Organ dann weiter — im Reichstage zuerst eineleintheilige und mißtrauliche Ausschaffung zur Geltung, welche sogar eine erneute Auflösung der Sitzung noch vor der Beratung der wirtschaftlichen Fragen als bevorstehend erachtete. Inzwischen aber war im deutschen Volke selbst eine Bewegung entstanden, die von ganz entgegengesetzten Stimmungen ausging. In fast allen Gegenden Deutschlands, in Preußen wie in Bayern, Sachsen, Württemberg u. c. zeigte sich in weiten Kreisen ein volles Verständnis und freudige Zustimmung in Bezug auf die Ziele, welche den Kanzler einen klaren, jedermann verständlichen Ausdruck gegeben hatte. Aus alten Verhältnissen, von

Vertretern der Industrie und der Landwirtschaft, die seit langer Zeit zum ersten Mal die Gemeinschaft ihrer Interessen fühlten und sich die Hand reichten, gelangten an den Fürsten-Bismarck Kundgebungen des Dancks, welche Zeugnis davon ablegten, wie wichtig er die Bedürfnisse und Wünsche der Volkskreise erachtet hat und wie großes Vertrauen ihm für die Erfüllung seiner großen Aufgabe entgegengebracht wird. Als ein erstes bedeutendes Ergebnis dieser Bewegung tritt zunächst hervor, daß es dem thaläschigen Vorgehen und dem mächtigen Anteile des Kanzlers gelungen ist, die bisherige Herrschaft unbedingt freihändlerischer Lehremeinungen zu brechen, und damit der unbefangenen Erwägung der wirklichen Volksbedürfnisse freieren Raum zu schaffen.“

Die Wirkung dieser Wandlung im öffentlichen Geiste mußte sich weiter auch auf die eigentlich politischen und parlamentarischen Kreise ausdehnen: in der That scheint in den Stimmen und Aussichten in Bezug auf die wirtschaftlichen Pläne des Kanzlers auch im Reichstag eine erste Klärung und Wendung bereits eingetreten zu sein — und von Tag zu Tag wächst die Hoffnung, daß auch den parlamentarischen Gruppen, welche von vornherein die Wirtschafts- und Reformpartei auf ihre Fohne geschrieben hatten, auch ein beträchtlicher Theil gemäßigter Liberaler sich zu dem wahhaft nationalen und volksfreundlichen Reformwerke beitreten werden.

Der Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien, welcher in der gestrigen Bundesratsitzung

den betreffenden Ausschüssen überwiesen wurde, hat nach der „R. A. B.“ folgenden Wortlaut:

I. Jugendlichen Arbeitern darf in Fabrikälen, sowie in Räumen, in welchen Maschinen im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gestattet und der Lohn nicht gezahlt werden.

II. Für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren, welche ausschließlich zur Unterstützung des Betriebes der Spinnmaschinen verwendet werden, tritt die Belohnung des § 185 Abz. 4 der Gewerbeordnung mit folgenden Abänderungen: 1) die tägliche Arbeitszeit darf 11 Stunden nicht übersteigen; 2) vor dem Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztlicheszeugnis einzubringen, nach welchem die förmliche Eintheilung des Arbeiters eine Beschäftigung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen bis zu 11 Stunden täglich ohne Schaden für die Gesundheit zuläßt; 3) der Arbeitgeber hat mit dem ärztlichenzeugnis nach § 185 Abz. 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

III. In den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß eine besondere Tafel angebracht werden, welche die Bezeichnungen unter I. und II. in deutscher Schrift wiedergibt.

Strassburg i. E., 9. April. (Tel.) Der von dem Vorsitzenden der Justizkommission des Landesausschusses für Thüringen, Schneegans, ausgearbeitete Bericht über die Ausführung der Civilprozeßordnung ist gedruckt und an die Mitglieder der Kommission vertheilt worden. Zugleich ist der Bericht dem hiesigen Advocate-Stande zur Prüfung unterbreitet worden, und wird letzterer am nächsten Sonntag gemeinsam darüber berathen. Der Landesausschuss tritt am 22. d. M. zur Beratung des Berichts wieder zusammen. Der Schluss der Session des Landesausschusses findet voraussichtlich am 26. d. M. statt.

so Weimar, 9. April. Der Landtag ist heute geschlossen worden. Das sehr umfangreiche Abstimmungsdecree weist auf die schwierigen Arbeiten hin, die der Landtag in 4 verschiedene Beratungsperioden zu erledigen gehabt hat. In welcher Weise dies der Fall gewesen, zeigt, daß das diesmalige Decree nicht weniger als 34 Gesetze aufzählt, die nach erfolgter Vereinbarung mit dem Landtagtheil bereits publiziert sind, theils demnächst publiziert werden. Auch außer den Ausführungsgeleyen zu den Reichsjustizgeleyen befinden sich darunter nicht wenige von erheblichem Umfang und eingreifender Bedeutung. Mit lebhaftem Dank erkennet das Abstimmungsdecree die Fürsorge an, die der

Bundtag für die Volksschulen, sowie für die höheren Lehranstalten bemüht hat. In seiner gestrigen Sitzung genehmigte der Landtag die Vorlage für den Bau einer normalspurigen Secundärbahn nach dem gewerblichen Maßstab unter einigen Bedingungen, die namentlich darauf abzielen, daß die Staatsbelastigung an der Achsenweitung erst dann endgültig wird, wenn das durch Privatzeichnungen zu beschaffende Capital gedeckt ist.

Δ Prag, 9. April. Se. Kaiserl. Hoheit der Kronprinz Rudolf begiebt sich heute Abend nach Wien, wo er die Österreichertage zu vermeilen gedenkt. Gestern hat bei Se. Kaiserl. Hoheit eine Hoffe stattgefunden, zu welcher der Statthalter Baron Weber, der Oberstlandmarschall Fürst Karl Auersperg, der Generaldirektor Baron Philippovich, zahlreiche Mitglieder des hohen Adels und der Generalität, dann der Bürgermeister und der Präfekt der Provinzlandsammler geladen waren. — Unter dem Vorsitz des Abg. Dr. Schreyer ist heute im großen Saale des Deutschen Hauses die Konferenz der deutschböhmischen Abgeordneten unter zahlreicher Teilnahme eröffnet worden. Außer dem Führer der Verfassungspartei im Abgeordnetenhaus, Dr. Herbst, sind fast sämtliche deutschböhmische Reichsräte und die Mehrzahl der deutschen Landtagabgeordneten erschienen. Bei der versöhnlichen Stimmung, welche alle Konferenzmitglieder befehlt und die sogleich in der ersten Sitzung unverzüglich zum Ausdruck kam, ist kaum daran zu zweifeln, daß es gelingen werde, bei der bevorstehenden Wahlaktion ein einheitliches Vorgehen aller Schäffungen der Verfassungspartei zu erzielen. Da die Wichtigkeit der auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstände eine längere Diskussion erfordert, wird morgen die Konferenz fortgesetzt werden. — In Wetrus, dann in den Gemeinden um Wetrus ist bereits die Kinderpest nach Ablauf der gesetzlichen Contumafrist für erloschen erklärt und infolge dessen auch der Militärcordon aufgelassen worden. In den übrigen Ortschaften ist ebenfalls seit längerer Zeit kein neuer Erkrankungsfall mehr vorgekommen, so daß alle Aussicht auf das baldige vollständige Erlöschen der Epidemie vorhanden ist.

Δ Paris, 9. April. Der Gewaltstreich des Khediven von Ägypten, der hier in politischen Kreisen erst gestern um die Zeit der Sitzungen bekannt geworden, hat begeisterterweise ebenso große Erstaunung als Überraschung hervorgerufen. Man traute allerdings diesem orientalischen Potentaten, der häufig Proben seiner Verstüppenheit abgegeben hat, nicht viel Gutes zu, besonders seitdem er sich mit den Vertretern von England und Frankreich, Rivers Wilson und Blignières, in den komischen Conflict eingeslassen hat, der seit einigen Wochen die Speculanen an der Börse in Athem hält; aber man traute ihm doch nicht die Vermeidung zu, daß er seine englisch-französischen Minister wie Bediente verabschieden werde. Wenn der Khedive sich etwa mit der Hoffnung gewissheit hat, in Frankreich und England unter den Gläubigern Ägyptens eine Agitation zu seinen Gunsten hervorzurufen, indem er im Widerstreit mit den beiden Ministern erklärt, Ägypten könne seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen und werde es thun, wenn er (der Khedive) wieder die volle Gewalt erhalte, so hat er die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Es schien in der letzten Zeit schon den Meisten einleuchtend, daß Rivers Wilson Recht hat, wenn er Ägypten für unfähig erklärt, seinen finanziellen Verbindlichkeiten vollständig nachzukommen, und dieses brüllende Auftreten Ismail Pascha wird auch die letzten Gläubiger, die sich noch an die Hoffnung einer vollständigen Zahlung der ägyptischen Schulden anklammerten, davon überzeugt haben, daß hinter der Eskalation

Entziffert lautet dieselbe:

Zeitpunkt	Windrichtung	Wetter	Temperatur
Morg. 6 Uhr	NE 1.	bedeckt.	19.5°.
Mitt. 1.	759.2.	W 2.	Regen. 19.5°.

Das feuchte Thermometer des Hygrometers zeigt 14.0°, die relative Feuchtigkeit erreichte daher Nachm. 2 Uhr 51 Prozent. Es regnete. In den letzten 24 Stunden sind 00 mm Regen gefallen. Die höchste Temperatur innerhalb der letzten 24 Stunden betrug 22°, die niedrigste 10°. Die letzte Ziffer 5 bezeichnet die Wolkentiefe um 2 Uhr Nachmittags: der Himmel war mit Strati bedeckt.

Nach Eintreffen dieser letzten Depeschen wird die Prognose gestellt und in der bekannten Form verbreitet. Auf Veranlassung der gemeinnützigen Gesellschaft in Leipzig wurden derselbit am Naschmarkt, Börsenkorso und Witterungsübersicht in ihrem ganzen Umfange in einem Kasten ausgehangen. Zu möglichster Verbreitung ordnete die königl. Generaldirektion der sächsischen Staatseisenbahnen die Witterungsprognosen durch die Zugführer der zwischen 6 bis 8 Uhr aus Leipzig abgehenden Züge an, welche je 30 Exemplare an die Eisenbahnstationen und Haltepunkte befördern.

Wie in Dresden, so wurde auch in Döbeln, Mühlau, Straßburg i. B., in Ostra und Altmendorf durch Signale für Mittheilung der Prognosen an die Umgegend gezeigt.

Zur Prüfung der Prognosen gehen alljährlich von 9 sächsischen meteorologischen Stationen, durch mit besonderem Schema bedeckte Postkarten, Witterungsberichte ein. Die Prognose gilt als nicht eingetroffen,

malerei unter interimistischer Leitung des Hrn. Mohr) und Otto Panzner aus Königstein (im Atelier des Hrn. Prof. Dr. Höhnel);

12 kleine silberne Medaillen, deren Empfänger waren: Heinrich Schubert aus Bodenmus und Paul Schäfer aus Großschönau (beide im Atelier des Hrn. Prof. Nicolai), Ernst Wolfson aus Magdeburg (im Atelier des Hrn. Galerie-Directors Prof. Dr. Höhnel), Adolf Niedstadt aus Wieren (im Atelier des Hrn. Prof. Grosse), Richard Böhm aus Dresden, Vladimir Jettel aus Jena, Friedrich Probst aus Dresden, August Stegemann aus Braunschweig, Franz Stücken aus Dresden und Otto Wolf aus Döbeln (jämmerlich im Atelier des Hrn. Hofstaths Prof. Panzels), Bruno Kruse aus Hamburg und Georg Otto aus Carlshafen (beide im Atelier des Hrn. Prof. Dr. Schilling);

18 Ehrenzeugnisse, deren für würdig erachtet wurden: Karl Künne aus Dresden (im Atelier für Landschaftsmalerei), welches diese Auszeichnung anstatt der ihm bereits wiederholte verliehenen kleinen silbernen Medaille zu Theil wurde; ferner: Gustav Hesse aus Rothenhain und Gustav Möbius aus Dresden (beide im Atelier des Hrn. Prof. Nicolai), J. Wilhelm Schmidt aus Hamburg (im Atelier des Hrn. Prof. Dr. Grosse), Adolf Leonhardt und Gustav Stephany aus Dresden (beide im Atelier des Hrn. Hofstaths Prof. Panzels), Hugo Mühlhäußer aus Dresden (im Atelier für Landschaftsmalerei), Samuel Beckhoff aus Bierenberg (im Atelier des Hrn. Prof. Dr. Schilling), Harald Friedrich aus Dresden, August Frind aus Schönlinde, Ernst Götz aus Lichtenau, Emil Limmer aus Borna, Georg Fischer aus Dresden (im Atelier für Landschaftsmalerei).

2 kleine goldene Medaillen, welche erhielten: Werner Stein aus Braunschweig (Schüler im Atelier des Hrn. Prof. Dr. Schilling) und Eduard Schroth aus Weissen (im Atelier des Hrn. Prof. Nicolai);

7 große silberne Medaillen, welche erhielten: Paul Arland aus Grimma und Emil Sachse aus Dresden (beide im Atelier des Hrn. Prof. Nicolai), Ernst Doanhauser aus Altgeringswalde (im Atelier des Hrn. Galerie-Directors Prof. Dr. Höhnel), Richard Kinderlin und Albert Schröder aus Dresden (beide im Atelier des Hrn. Hofstaths Prof. Panzels), Ernst Fischel aus Dresden, August Frind aus Schönlinde, Ernst Götz aus Lichtenau, Emil Limmer aus Borna, Georg

Peigotto aus Cleveland, Emil Rau aus Dresden und Georg Robinson aus Huddersfield (jämmerlich in der Oberklasse), Konstantin Feudel aus Döbeln, Ernst Matthäus aus Seifersdorf und Arno Seemann aus Weissen (jämmerlich in der Mittelklasse);

4 mündliche Belobigungen, durch welche ausgezeichnet wurden: Alois Brandenberg aus Zug und Öster Hanke aus Chemnitz (beide in der Mittelklasse), Eugen Natalis aus Trachenberg in Schlesien und Theodor Bayß aus Bamberg (beide in der Unterklasse).

Die Verständigung der vorstehend aufgeführten Auszeichnungen erfolgte am 8. April d. J. in feierlicher Versammlung der Akademie, die Auszeichnung der Preise selbst durch den durchlauchtigsten Herrn Curator der Akademie, Se. Königl. Hoheit den Prinzen Georg, Herzog zu Sachsen, in Anwesenheit des königl. Herrn Commissars, Se. Excellenz des Staatsministers v. Rositz-Wallwitz. Eingeleitet wurde die Feierlichkeit durch einen Vortrag des Hrn. Prof. Dr. Dettinger über Rafael und die vatikanischen Stanzen.

Literatur. Ueber das „Meteorologische Bureau“ für Witterungsprognosen im Königreiche Sachsen von Prof. Dr. C. Bruns, Director der Sternwarte in Leipzig. Leipzig bei Engelmann. (Fortsetzung und Schluss.)

Die Form dieser im Vorigen bezeichneten Depeschen ist folgende:

Meteor. Leipzig:

Leipzig-Dresden Nr. 100. 8 W. x Uhr 30 Min. Nachmittags. 61 204, 14 127, 59 224, 25 196, 14 000, 22 106.

läden und die Benutzung der Vorgärten zu Cafés und Restaurants und sonstigen Geschäftsgütern verboten sei. Ferner wurde das Anbieten der hiesigen Immobiliengeellschaft, eine Straße zwischen der Windmühlenstraße und dem Peterssteinwege auf eigene Kosten herzustellen, angenommen. (Es ist damit einem längst fühlbaren Bedürfnis in diesem so frequenten Stadttheile abgeholfen). Es wurden jedoch noch für Herstellung und bedeutend Erweiterung der Beleuchtungsanlagen in verschiedenen Theilen der Stadt, sowie für den Abzug der Stromleitung (in welcher bekanntlich das Reichsgericht interimsch untergebracht wird) die geforderten Summen in der Haupthalle verwilligt.

8. Leipzig, 9. April. Heute erhielt die S. Bürgerschule ihres selbstständigen Director in der Person des bisherigen Oberlehrers Schmidt, welcher an der Gewerbeschule angestellt war. Um 8 Uhr versammelten sich Lehrer und Schüler, sowie die Sparten der Behörden in dem Schulhaus des neuerrichteten Hauses auf der Südstraße, und nach einem Gehänge der Kinder ergriff unser Stadtrath Dr. Panitz das Wort. Er betonte die Wichtigkeit der Volksschulen (für die kein Opfer zu groß sein könne) und gab dann ein Bild von der rechten Wichtigkeit eines Directors, der für angehörtes, einheitliches, geordnetes Arbeiten in der Aufhalt Sorge tragen müsse. Nach ihm hielt Schulrat Dr. Hempel die eigentliche Einweihungsrede. An dem Gedächtnis von Arndt: "Wer ist ein Mann?" betonte man "zeigte er, wie ein inniges Gottvertrauen, ein fester Glaube und eine nie verließende Liebe die Leistungen eines Directors sein müßten, übergab dann im Namen der hohen Schulbehörde die Schule ihrem Leiter und kündigte die innigsten Wünsche daran. Director Schmidt dankte in seiner Rede für das ihm erwiesene Vertrauen und legte auf Grund der Worte: "Dein Streben sei Liebe, dein Leben die That" das Gelübde ab, daß er die Anhalt nach den Forderungen des Schulgesetzes leiten, daß er die Treue im Kleinen wie im Großen hoch halte, allen geistlosen Mechanismus verbanne und eine lebenskräftige, den Körper wie den Geist der Kinder berücksichtigende Entwicklung anbahnen wolle. Nachdem der neue Director von einem seiner Mitarbeiter herzlich begrüßt worden war und auch vom Director A. Richter im Namen der städtischen Volksschulen die innigsten Glückwünsche erhalten hatte, schloß der Actus mit Gebet und Gesang. Die neue S. Bürgerschule ist die 15. Volksschule, welche Leipzig nun besitzt; möge ihre Wirklichkeit in dem städtischen und allen Forderungen der Neuzeit entsprechenden Geiste eine rechte gezeigt sein.

9. Bautzen, 7. April. Am 1. März d. J. war die 4-jährige Tochter des Gutsbesitzers Gerber vermisst und drei Tage darauf unter einer über den Dorfbach führenden Brücke tot aufgefunden worden. Die gleich anhängig entstandene Voruntersuchung, daß an dem Kind ein Verbrechen begangen worden, wurde — wie auch seiner Zeit im "Dresdner Journal" mitgetheilt — durch die gerichtliche Section des Kindesleichnams, durch welche constatirt wurde, daß das Mädchen erwürgt worden, bestätigt. Der Verdacht der Verübung dieses Verbrechens leuchtete sich gleich damals auf die infolge dessen und sofort gefangene eingezogene Ehefrau des in einem Seitengebäude des Gerber'schen Wohngebäudes wohnenden Arbeiters Claus, welche nach längerem Bärgen neuerdings die That eingestanden hat. Die Frau hat das Verbrechen an dem unschuldigen Kind, als dieselbe am dem fraglichen Tage, wie es früher schon zum Detheren geschehen, in ihre Wohnung gekommen und dort gespielt hat, verübt und zwar, um sich an dem Vater des Kindes, auf dessen Anzeige hin sie wegen, eines zu seinem Nachtheile ausgeführten Röntgenbildes in Untersuchung genommen und bestraft worden war, zu rächen. Den Leichnam des Kindes hat das schwäbische Weib nach verübt That an den Ort, wo es später gefunden wurde, gebracht.

F. Mittweida, 9. April. Der beim hiesigen Stadtrath angestellte Kassenassistent S. hat sich am 5. d. R. von hier entfernt. In der vom ihm verwalteten Kasse hat sich ein Deficit von 1100 R. vorgefunden, welches indes durch Angehörige bez. durch die von ihm hinterlegte Caution vollständig gedeckt ist.

Stollberg, 9. April. (S. Anz.) Am gestrigen Tage wurde im Namen des Bezirksarmenvereins Stollberg durch die Herren Bürgermeister Schurig, Stadtrath Kirchhoff, Pastor Döllner, Gemeindevorstand Klaus in Hohenberg, Landrat Mauersberger in Riedendorf den Anfallsdirector und Oberleutnant v. d. A. Behörlich nach einer kurzen Ansprache des Hrn. Bürgermeisters Schurig eine goldene Uhr mit goldenem Ketten als ein, wenn auch kleines, jedoch kostbares, sinniges Zeichen des dankbaren Anerkennung der Verdienste, die er sich durch seine der Bezirksarmen- und Krankenanstalt schon seit mehreren Jahren bisher in aufopfernder und uneigennütziger Weise gewidmeten Rühmehaltungen um diese Anzahl erworben, überreicht.

Vermischtes.

* Das Wertheimer Kreisgericht hat am 7. April gegen den Viehhändler Baasch und den Schäfer Herzau aus Lüben, welche durch Beträchtigung von Krankheitshäusern unter dem Vieh die Einschleppung der Rinderpest in Lüben verschuldet zu haben befürchtet, verhandelt. Durch die Zeugenbefragung ward die Schuld des Angeklagten erwiesen. Der Staatsanwalt beantragte für Baasch 2 Jahre, für Herzau 3 Monate Gefängnis. Der Gerichtshof erkannte gegen Baasch auf 1½ Jahr Gefängnis und gegen Herzau auf 3 Monate.

Statistik und Volkswirtschaft.

Das Tabaksteuergesetz.

(Fortsetzung zu Nr. 83.)

§ 12. Das Gesetz des Tabaks wird nach bewirtheter Trocknung und vor Beginn der Fermentation durch amtliche Beurtheilung bei der Steuerstelle des Bezirks oder der nach Beurtheilung eingerichteten behördenen Beurtheilungsstelle ermittelt.

§ 13. Zu diesen Beurtheilungen sind die Tabakblätter nach dem Abgang nach Maßgabe der vor der Steuerbehörde bekannt gemachten Anweisung in Stückel und Bindel zu verpacken und zur Beurtheilung zu führen. Außerdem sind die genannten Beurtheilungen, Bruch und sonstige Abfälle zur Beurtheilung vorgezogen. Sie für die Umschleppung des verwochenen Tabaks zu vergleichende Taxe wird auf Grund von Probenermittlungen bestimmt.

§ 14. Die Steuerbehörde hat die Zeit, wann, beziehungsweise die Art, bis zu dem Maate die Beurtheilung des Ta-

baks zur Revision und zur Beurtheilung geschehen zußt, zu bestimmen und nach die Steuerbehörde in ordentlicher Weise bekannt machen zu lassen. Wo das Bedürfnis vorliegt, die amtliche Beurtheilung des Sandblätters früher als diejenige des Übergangs zu veranlassen, hat die Steuerbehörde von dem Beginn des Abhängens der Sandblätter der Steuerbehörde bestehende Anträge zu machen.

§ 15. Die Anzahl der zur Beurtheilung geschickten Bündel (§ 13) ist vor dem Beginn der Revision und Beurtheilung dem Steuerbeamten öffentlich anzumelden. Ergeben sich aus der Auszählung oben bei den Kreisen oder Beurtheilung Anstände, die eine weitere Untersuchung nötig machen, so hat sich der Inhaber des Tabaks gehalten zu lassen, daß derselbe auf jenen Kosten unter amtlicher Beurtheilung und Verhältniß gehalten wird, bis die Beurtheilung der unverhandelten Kosten breitgestellt ist. Die bei der Revision und Beurtheilung entstehenden Handdienstleistungen hat der Inhaber des Tabaks zu verrichten oder auf seine Kosten verrechnen zu lassen.

§ 16. Unser das Ergebnis der Beurtheilung wird eine amtliche Beurtheilung ertheilt. Demnächst erfolgt die Bestellung des Steuerbeitrages und dessen Belastungsmethode an den zur Beurtheilung des Steuer-Bepflichteten. Hierbei wird das ermittelte Gewicht des dazwischen Tabaks nach Abzug von einem Bruchel bestimmt, der als steuerpflichtige Gewicht des Tabaks bezeichnet werden soll, der getrennt, fabrikationsreines Tabak angesehen. Der zugeschlagene Beitrag ist bei der erstmaligen Beurtheilung des Tabaks, während jedoch jedes 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu zahlen, sonst nach Gebrauch benötigt oder der Tabak per Ausfuhr über die Staatsgrenze oder zur Aufnahme in eine für auverzollte Waare bestimmte oder mit Beurtheilung der Steuerbehörde ausreichlich für diesen Zweck eingerichtete öffentliche oder unter amtlichem Witterungsschutz befindliche Privatüberlese abgeführt wird. Die Lagerung und Verbindung von unverhandeltem Tabak unterliegt der amtlichen Kontrolle nach dem hierüber vom Bundesamt gegebenen Bestimmungen. Die Verförderung wird unterliegen der Beurtheilung des Tabaks bei der Beurtheilung beantragt und bestimmt unter amtlicher Zustift vorgenommen wird. Dagegen wird vom auf der Rückseite gelegten und unbrauchbar gewordenen Tabak, nachdem derselbe unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden, Steuer nicht erhoben. Wird der noch im Gangen dem Tabakplaner vorhandene Tabak gewonnen durch Steuerabfall mindestens zu einem Biertel erwerbt, so soll ein verhältnismäßiger Ertrag der Steuer entrichtet werden.

§ 17. Wenn inlandscher Tabak in eine Niederlage für unverhandelbare Waaren aufgenommen wird, so haben auf demselben die für die betreffende Niederlage überhaupt geltenden Vorschriften wie der Maßgabe Anwendung, doch in allen Fällen das Auslagerungsgewicht der weiteren Abförderung der abgewickelten Mengen zu Grunde gelegt wird und die beim Übergang in den freien Verkehr zu entrichtende Steuer nach dem Sope von 50 R. für 100 kg zu bemessen ist. Dagegen erfordert die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer, welche bei der in Gewicht des § 16 vorgenommenen amtlichen Beurtheilung für das in die Niederlage aufgenommene Tabak festgestellt war. Demgemäß wird von dem Steuerbeitrags, welchen der Niederlage in Gemäßheit der nach § 16 erfolgten Abrechnung oder infolge späterer Übernahme (§ 19) zu entrichten hat bei der Aufnahme einer Tabaksmenge in die Niederlage regelmäßig derjenige Beitrag abgezahlt, welcher für ein gleiches Gewicht Tabak in derselben Zustand ermittelt ist. Wenn jedoch nach der amtlichen Beurtheilung (§ 16) und vor Einlieferung zur Niederlage noch eine Lagerung festgestellt worden ist, so kann für die Einladung der Steuerbehörde ein niedrigerer Beitrag als der ursprünglich abgeschaffte Summe (§ 16) abgezahlt werden. Auf besondere Antrag kann die Aufnahme des unverhandelten in eine Niederlage der Steuerbehörde mit auch mit der Wirkung angelöscht werden, daß derselbe in Bezug auf die jener Abförderung den unverhandelten Tabak gleich gestellt und beim Übergang in den freien Verkehr der Gangsalzabgabe (§ 1) unterworfen wird.

§ 18. Zur mit Beurtheilung der Steuerbehörde ausgleichende für die Aufnahme von unverhandelten inlandschen Tabaks eingerichteten öffentlichen oder unter amtlicher Aufsicht stehenden Privatüberlesern finden die Bestimmungen in §§ 22 bis 104 beziehungsweise in § 108 des Steuerbeitrags mit der vorliegenden in § 17 Abz. 1 bezeichneten Maßgabe analoge Anwendung. Die näheren Bedingungen für die Beurtheilung und Benutzung solcher Niederlagen, sowie die speziellen Vorschriften über die Abförderung des in denselben gelagerten und aus ihnen zu entnahmenden Tabaks enthalten das zu erlassende Regulat.

§ 19. Zur Entrichtung der Steuer ist zunächst vorläufig bestimmt, welche die Gestaltung des Tabaks zur amtlichen Beurtheilung vorliegt. (§ 5.) Bei der erstmaligen Beurtheilung des Tabaks geht die Steuerpflicht auf den Käufer oder sonstigen Gewerbetreibenden in, in welchem Falle hat der bisher Steuerpflichtige vor der Übergabe des Tabaks die Steuerbehörde vor der Beurtheilung zu benachrichtigen und für die Steuerbehörde ausgleichende für die Aufnahme von unverhandelten inlandschen Tabaks eingerichteten öffentlichen oder unter amtlicher Aufsicht stehenden Privatüberlesern finden die Bestimmungen in §§ 22 bis 104 beziehungsweise in § 108 des Steuerbeitrags mit der vorliegenden in § 17 Abz. 1 bezeichneten Maßgabe analoge Anwendung. Die näheren Bedingungen für die Beurtheilung und Benutzung solcher Niederlagen, sowie die speziellen Vorschriften über die Abförderung des in denselben gelagerten und aus ihnen zu entnahmenden Tabaks enthalten das zu erlassende Regulat.

§ 20. Zur Entrichtung der Steuer ist zunächst vorläufig bestimmt, welche die Gestaltung des Tabaks zur amtlichen Beurtheilung vorliegt. (§ 5.) Bei der erstmaligen Beurtheilung des Tabaks geht die Steuerpflicht auf den Käufer oder sonstigen Gewerbetreibenden in, in welchem Falle hat der bisher Steuerpflichtige vor der Übergabe des Tabaks die Steuerbehörde vor der Beurtheilung zu benachrichtigen und für die Steuerbehörde ausgleichende für die Aufnahme von unverhandelten inlandschen Tabaks eingerichteten öffentlichen oder unter amtlicher Aufsicht stehenden Privatüberlesern finden die Bestimmungen in §§ 22 bis 104 beziehungsweise in § 108 des Steuerbeitrags mit der vorliegenden in § 17 Abz. 1 bezeichneten Maßgabe analoge Anwendung. Die näheren Bedingungen für die Beurtheilung und Benutzung solcher Niederlagen, sowie die speziellen Vorschriften über die Abförderung des in denselben gelagerten und aus ihnen zu entnahmenden Tabaks enthalten das zu erlassende Regulat.

§ 21. Bis die ganze zu vertretende Blätterzahl bestellt oder in anderweitig ermittelt, daß ein Teil des steuerpflichtigen Tabaks zur Beurtheilung eingesetzt ist, so wird die dafür zu entrichtende Steuer — unbedacht der etwaigen Strafverfolgung — gleichzeitig abgezahlt und von dem für die Gestaltung zur Beurtheilung Verhältnis eingesetzt. In Bezug dieser Steuerbeiträge findet eine Kreditengangsabrechnung statt.

§ 22. Bis die ganze zu vertretende Blätterzahl bestellt oder in anderweitig ermittelt, daß ein Teil des steuerpflichtigen Tabaks zur Beurtheilung eingesetzt ist, so wird die dafür zu entrichtende Steuer — unbedacht der etwaigen Strafverfolgung — gleichzeitig abgezahlt und von dem für die Gestaltung zur Beurtheilung Verhältnis eingesetzt. In Bezug dieser Steuerbeiträge findet eine Kreditengangsabrechnung statt.

§ 23. Das Reise-Effecten-Fabrikat ist ein mächtiges Arzneimittel in einer grossen, leider höchst traurig folgenreichen Reihe von Krankheiten — bei langwierigen Unterleibsteinen, Hamorrhoidal-Blutungen, Hypochondrie und Hysterie, gleichzeitigen Ablagerungen, Skropheln, Wurmkrankheiten etc. — und hat den Vorrang, auf folgende seiner keineswegs stürmischen Einwirkung, auch den härtesten Organismen die trefflichsten Dienste zu leisten.

M. F. L. Industrie-Direction in Böhmen (Böhmen). Depots in Dresden: H. Fleissner & Co., Haupt-Niederlage (Mohrenapotheke), Weis & Henke (Schlossstrasse), Kronen-Apotheke (Neustadt).

§ 24. Die Steuerbehörde hat die Zeit, wann, beziehungsweise die Art, bis zu dem Maate die Beurtheilung des Ta-

baks zur Revision und zur Beurtheilung geschehen zußt, zu bestimmen und nach die Steuerbehörde in ordentlicher Weise bekannt machen zu lassen. Wo das Bedürfnis vorliegt, die amtliche Beurtheilung des Sandblätters früher als diejenige des Übergangs zu veranlassen, hat die Steuerbehörde von dem Beginn des Abhängens der Sandblätters der Steuerbehörde bestehende Anträge zu machen.

§ 25. Die Anzahl der zur Beurtheilung geschickten Bündel (§ 13) ist vor dem Beginn der Revision und Beurtheilung dem Steuerbeamten öffentlich anzumelden. Ergeben sich aus der Auszählung oben bei den Kreisen oder Beurtheilung Anstände, die eine weitere Untersuchung nötig machen, so hat sich der Inhaber des Tabaks gehalten zu lassen, daß derselbe auf jenen Kosten unter amtlicher Beurtheilung und Verhältniß gehalten wird, bis die Beurtheilung der unverhandelten Kosten breitgestellt ist. Die bei der Revision und Beurtheilung entstehenden Handdienstleistungen hat der Inhaber des Tabaks zu verrichten oder auf seine Kosten verrechnen zu lassen.

§ 26. Unser das Ergebnis der Beurtheilung wird eine amtliche Beurtheilung ertheilt. Demnächst erfolgt die Bestellung des Steuerbeitrages und dessen Belastungsmethode an den zur Beurtheilung des Steuer-Bepflichteten. Hierbei wird das ermittelte Gewicht des Tabaks nach Abzug von einem Bruchel bestimmt, der als steuerpflichtige Gewicht des Tabaks bezeichnet werden soll, der getrennt, fabrikationsreines Tabak angesehen. Der zugeschlagene Beitrag ist bei der erstmaligen Beurtheilung des Tabaks, während jedoch jedes 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu zahlen, sonst nach Gebrauch benötigt oder der Tabak per Ausfuhr über die Staatsgrenze oder zur Aufnahme in eine für auverzollte Waare bestimmte oder mit Beurtheilung der Steuerbehörde ausreichlich für diesen Zweck eingerichtete öffentliche oder unter amtlichem Witterungsschutz befindliche Privatüberlese abgeführt wird.

§ 27. Wenn inlandscher Tabak in eine Niederlage für unverhandelbare Waaren aufgenommen wird, so haben auf demselben die für die betreffende Niederlage überhaupt geltenden Vorschriften wie der Maßgabe Anwendung, doch in allen Fällen das Auslagerungsgewicht der weiteren Abförderung der abgewickelten Mengen zu Grunde gelegt wird und die beim Übergang in den freien Verkehr zu entrichtende Steuer nach dem Sope von 50 R. für 100 kg zu bemessen ist. Dagegen erfordert die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer, welche bei der in Gewicht des § 16 vorgenommenen amtlichen Beurtheilung für das in die Niederlage aufgenommene Tabak festgestellt war. Demgemäß wird von dem Steuerbeitrags, welchen der Niederlage in Gemäßheit der nach § 16 erfolgten Abrechnung oder infolge späterer Übernahme (§ 19) zu entrichten hat bei der Aufnahme einer Tabaksmenge in die Niederlage regelmäßig derjenige Beitrag abgezahlt, welcher für ein gleiches Gewicht Tabak in derselben Zustand ermittelt ist. Wenn jedoch nach der amtlichen Beurtheilung (§ 16) und vor Einlieferung zur Niederlage noch eine Lagerung festgestellt worden ist, so kann für die Einladung der Steuerbehörde ein niedrigerer Beitrag als der ursprünglich abgeschaffte Summe (§ 16) abgezahlt werden. Auf besondere Antrag kann die Aufnahme des unverhandelten in eine Niederlage der Steuerbehörde mit auch mit der Wirkung angelöscht werden, daß derselbe in Bezug auf die jener Abförderung den unverhandelten Tabak gleich gestellt und beim Übergang in den freien Verkehr der Gangsalzabgabe (§ 1) unterworfen wird.

§ 28. Zur Beurtheilung des Tabaks ist die Steuerpflicht auf das Reise-Effecten-Fabrikat folgende Rate: Die in der Abrechnung nummer der "Sachsen-Zeitung" vom 5. d. M. enthaltene Correspontenz, nach welcher sich die Regierung entschlossen haben soll, mit Beurtheilungsdamnum der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft über eine Schädigung derjenigen Bremse zu verhandeln, welche in dem Betrage vom 15. Februar d. J. betreffend dem Übertragung des genannten Unternehmens auf den Staat, für die Kosten Lit. B. in Aussicht genommen ist, entstehen jeder thäglichen Begründung. Es hat neben an dem in dem Artikel beschriebenen Termine — s. d. M. — eine Konvention stattgefunden, noch ist überhaupt eine Einladung zu einer solchen ergangen.

§ 29. Berlin, 10. April. Dr. R. A. J. enthielt in ihrer heutigen Abrechnung folgende Rate: Die in der Abrechnung nummer der "Sachsen-Zeitung" vom 5. d. M. enthaltene Correspontenz, nach welcher sich die Regierung entschlossen haben soll, mit Beurtheilungsdamnum der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft über eine Schädigung derjenigen Bremse zu verhandeln, welche in dem Betrage vom 15. Februar d. J. betreffend dem Übertragung des genannten Unternehmens auf den Staat, für die Kosten Lit. B. in Aussicht genommen ist, entstehen jeder thäglichen Begründung. Es hat neben an dem in dem Artikel beschriebenen Termine — s. d. M. — eine Konvention stattgefunden, noch ist überhaupt eine Einladung zu einer solchen ergangen.

§ 30. Berlin, 9. April. (Tel.) Die Biquetten der Tafel-Clayton-Gantzen-Bauern sind bekannt, daß die Aktionäre, welche die Aktie "Allied Limited" in mit ihrem ganzen Vermögen für die Betriebe der Saalhauser hielten, eine große Räumlichkeit, die sich auf 2500 Pf. St. per Aktie von 100 Pf. St. zu teilen haben.

§ 31. Zur Conservierung von Pelzgarderobe u. f. zum das alte solide Pelzwarengeschäft von Th. Burckhardt, Schlossergasse 24, bestens empfohlen werden; der Inhaber besitzt in dem gegenüber liegenden, ihm eigenhändig gehörigen Hause, Schlossergasse 1, große Nähe Räumlichkeiten, die sich zur Conservierung eignen.

§ 32. Zur Conservierung von Pelzgarderobe u. f. zum das alte solide Pelzwarengeschäft von Th. Burckhardt, Schlossergasse 24, bestens empfohlen werden; der Inhaber besitzt in dem gegenüber liegenden, ihm eigenhändig gehörigen Hause, Schlossergasse 1, große Nähe Räumlichkeiten, die sich zur Conservierung eignen.

§ 33. Zur Conservierung von Pelzgarderobe u. f. zum das alte solide Pelzwarengeschäft von Th. Burckhardt, Schlossergasse 24, bestens empfohlen werden; der Inhaber besitzt in dem gegenüber liegenden, ihm eigenhändig gehörigen Hause, Schlossergasse 1, große Nähe Räumlichkeiten, die sich zur Conservierung eignen.

§ 34. Zur Conservierung von Pelzgarderobe u. f. zum das alte solide Pelzwarengeschäft von Th. Burckhardt, Schlossergasse 24, bestens empfohlen werden; der Inhaber besitzt in dem gegenüber liegenden, ihm eigenhändig gehörigen Hause, Schlossergasse 1, große Nähe Räumlichkeiten, die sich zur Conservierung eignen.

§ 35. Zur Conservierung von Pelzgarderobe u. f. zum das alte solide Pelzwarengeschäft von Th. Burckhardt, Schlossergasse 24, bestens empfohlen werden; der Inhaber besitzt in dem gegenüber liegenden, ihm eigenhändig gehörigen Hause, Schlossergasse 1, große Nähe Räumlichkeiten, die sich zur Conservierung eignen.

§ 36. Zur Conservierung von Pelzgarderobe u. f. zum das alte solide Pelzwarengeschäft von Th. Burckhardt, Schlossergasse 24, bestens empfohlen werden; der Inhaber besitzt in dem gegenüber liegenden, ihm eigenhändig gehörigen Hause, Schlossergasse 1, große Nähe Räumlichkeiten, die sich zur Conservierung eignen.

